

■■■ Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal hat in der öffentlichen Sitzung am 16.02.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat nach rechtsaufsichtlicher Würdigung mit Schreiben vom 23.02.2022 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 8 und 10 VGemO, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan zur Kenntnis genommen. Die Satzung wird nunmehr bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.089.971,00 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **128.000,00 Euro** ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (**Umlagesoll, ohne Einzelplan 2**) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **807.340,00 Euro** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

1.2 Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf **4.563 Einwohner** festgesetzt.

1.3 Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **176,93 Euro** festgesetzt.

1.4 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (**Umlagesoll, ohne Einzelplan 2**) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **32.000,00 Euro** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden umgelegt.

1.5 Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **7,06 Euro** festgesetzt.

2.1 Der durch sonstige Einnahmen **nicht gedeckter Finanzbedarf** zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt (Einzelplan 2)** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **74.771,00 Euro** festgesetzt.

2.2 Die **Schulaufwandsumlage** wird entsprechend Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchten, umgelegt.

2.3 Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2022 besuchten, beträgt **178 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler).

2.4 Die **Umlage für den Sachaufwand der Schule** wird je **Verbandsschüler** auf **420,06 Euro** festgesetzt.

2.5 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (**Umlagesoll, Einzelplan 2**) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** für das Haushaltsjahr 2023 beträgt **0,00 Euro**.

2.6 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen

Von den in § 1 genannten Ansätzen entfallen:

1. auf den **Einzelplan 2** (Schulaufwand) im **Verwaltungshaushalt 126.091,00 Euro** in Einnahmen und Ausgaben und im **Vermögenshaushalt 66.000,00 Euro**.

2. auf die **Verwaltungsgemeinschaft im Verwaltungshaushalt 963.880,00 Euro** in Einnahmen und Ausgaben und im **Vermögenshaushalt 62.000,00 Euro**.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Aurachtal, 27. Februar 2023
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AURACHTAL

Klaus Schumann
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung. Sie gilt hiermit als bekanntgemacht.

Aurachtal, 06. April 2023
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AURACHTAL

gez.
Klaus Schumann
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 06.04.2023, Nr. 4, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 06.04.2023
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AURACHTAL

gez.
Klaus S c h u m a n n
Gemeinschaftsvorsitzender